VERORDNUNG (EWG) Nr. 3485/86 DER KOMMISSION

vom 14. November 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe d),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 des Rates vom 6. Mai 1986 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1986/87 (3), insbesondere auf Artikel 3 Ziffer 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1557/82 der Kommission vom 17. Juni 1982 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise auf der Grundlage des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (4) ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 der Kommission (5) ersetzt worden. Die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1557/82 beziehende Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1375/86 (7), sollte deshalb angepaßt werden.

Einige Durchführungsbestimmungen betreffend die Aussetzung der in Artikel 3 Ziffer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 genannten Ankäufe auf einzelstaatlicher Ebene sollten genauer festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 des Rates (1) genannten durchschnittlichen Marktpreise in der Gemeinschaft werden gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 der Kommission (2) vorgesehenen Bedingungen festgestellt.

(1) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 28."

2. In Artikel 3 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die einzelstaatliche oder teilgebietliche Aussetzung der Ankäufe kann gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1345/86 beschlossen werden, wenn der Marktpreis für bestimmte Qualitäten oder Qualitätsgruppen in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats insbesondere unter Berücksichtigung des festgestellten Marktpreisniveaus und des Umfangs der etwaigen Ankäufe über dem Interventionsankaufspreis liegt. Die Wiederaufnahme dieser Ankäufe wird kurzfristig beschlossen, wenn der Marktpreis unter den Interventionsankaufspreis fällt.

Bei Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes entspricht der durchschnittliche Marktpreis einer Qualitätsgruppe in einem Mitgliedstaat dem Durchschnitt der Marktpreise der gemäß ihrer jeweiligen Bedeutung auf einzelstaatlicher Ebene unter sich gewogenen Qualitäten."

3. In Artikel 18 Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Erstrecken sich jedoch die Ankäufe auf Qualitäten, deren Marktpreise über dem Interventionsankaufspreis liegen, so darf die Frist für die Mitteilung der unter Buchstabe a) genannten Auskünfte fünf Arbeitstage nicht überschreiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. November 1986.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 37.
(4) ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 28.
(6) ABl. Nr. L 261 vom 26. 7. 1978, S. 5.
(7) ABl. Nr. L 120 vom 8. 5. 1986, S. 33.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident